

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1912

307 (8.11.1912) 2. Blatt

Familienrechte.

Eine patriarchalische Erinnerung von Fanny Klind-Lütetsburg in Leipzig-Gohlis.

Der Frau unserer Zeit ist Gelegenheit gegeben, sich auf allen Gebieten des Wissens und des Erwerbes erfolgreich zu betätigen. Trotz des ihr vielfach entgegnetretenden Konkurrenzneides, der wohl weniger der Frau als solcher gelten mag, als der preisdrückenden Mitbewerberin um Arbeit und Beschäftigung. Leider ist mit diesen Erfolgen der Frau eine außerordentliche Schwächung konvergierender Familienverhältnisse verbunden gewesen. Sehr zum Nachteil unseres wirtschaftlichen Lebens. Es braucht nicht angenommen werden, daß die eine aus der anderen hervorgegangen ist, oder Erscheinungen gezeitigt hat, wie sie hier und da auch durch das Aufrollen sensationeller Gerichtsverhandlungen zu unserer Kenntnis gelangt sind, aber bei dem Erforschen der Ursachen kann der brennende Wunsch nicht unterdrückt werden, daß, durch Förderung und Schutz, den Interessen des Familienlebens mit gleichem Eifer gedient worden wäre, wie er im Kampf um die Gleichstellung der Frau mit dem Mann auf wissenschaftlichem und erwerbstätigem Gebiet geführt worden ist. Denn die auf gesunder Basis gegründete Familie bildet unstreitig den besten Nährboden für alle Eigenschaften, die der Entwicklung eines gedeihlichen Wohlstandes förderlich sind. Auch der Unbefangene kann sich kaum darüber täuschen, daß es eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit ist, die Familie leistungsfähig zu erhalten und ihr Wohlergehen möglichst zu fördern.

Nun ist aber gerade diese Zeit wenig geeignet, der Begründung einer Familie das Wort zu reden. Das ist auch nicht der Zweck dieser Zeilen. Ein derartiger Versuch möchte wohl manchem paradox erscheinen, der die „verarmte Familie“ als den eigentlichen Herd sozialen Elends betrachtet. Gewiß nicht ganz mit Unrecht. Unsere Wohltätigkeitseinrichtungen lassen kaum noch die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung zu. Sie würden auch, angeht menschlicher Fehler und Schwächen, nicht viel ausrichten, weil sie nur allzuoft lähmend auf Tatkraft und Arbeitslust wirken und nur zu sehr geeignet sind, Ehr- und Schamgefühl rasch zu ersticken. Die Förderung dieser Eigenschaften ist aber das einzige zuverlässige Mittel, die stetig wachsende Verarmung einzudämmen. Die Notwendigkeit, für die Familie den Unterhalt zu schaffen, wird aber kaum länger Tatkraft und Arbeitsfreudigkeit erzeugen, als Aussicht auf Erhaltung des Besitzes und des bisher genossenen Ansehens vorhanden ist und eine gedehliche Erwerbsmöglichkeit sich damit verbindet. Dieser wichtigsten aller Vorbedingungen für ein Streben nach erfolgreicher Tätigkeit wird leider allzuwenig Beachtung geschenkt.

Die Frauen unserer Zeit sind dem Familienleben entfremdet. Nicht nur einzelne Kreise, sondern in der Gesamtheit. Nicht immer ist diese Entfremdung eine Folge sozialer Verhältnisse, vielfach haben mangelhafte Erziehung, Untüchtigkeit, Genußsucht Eigenschaften bei Frauen ausgebildet, die sie für ihre eigentliche Bestimmung völlig unzureichend erscheinen lassen, und alle Erwartungen des Mannes auf ein behagliches und beglückendes Familienleben von vornherein zunichte machen. Die Hausfrau und Mutter von einst ist eine fremde, wohl gar verachtete und bespöttelte Persönlichkeit im bürgerlichen Leben geworden. Die „moderne“ Frau aber denkt nicht daran, ihren Ehrgeiz und ihren Stolz darin zu setzen, dem Manne die zuverlässige Genossin, ihren Kindern eine vorbildliche Mutter zu sein.

Insbesondere die „Nachahmerin“ der durch Geburt, Rang, Stellung und Reichtum bevorzugten Frau wird schwerlich von allem Anfang an einer Lebensweise Geschmack abgewinnen, die weit höhere Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit und sittliche Kraft stellt, als irgend ein anderer Beruf. Sie braucht ihren Bekanntheitskreis, ihre Gesellschaften, Theater, Konzerte, Vereine und, für ein standesgemäßes Auftreten, bei allen sich darbietenden Gelegenheiten, die ein geselliges Leben in reicher Fülle mit sich bringt, Toiletten. Daß alles dieses oft sinnlos, auf Kosten häuslicher Annehmlichkeiten, ja, Bedürfnisse veranstaltet und beschafft wird, und eine stetig sprudelnde Quelle für eheliche Zerwürfnisse bilden muß, wenn der Mann nicht über ungewöhnliche Mittel verfügt, ist einleuchtend.

Schon jede, über das Maß der Verhältnisse hinausgehende Geselligkeit ist eine Gegnerin friedvollen, beglückenden Familienlebens. Nur ganz besonders günstige Umstände lassen ein Nebeneinandergehen zu.

Aber nicht der Gang „über seine Verhältnisse hinausgehen“ — den man wohl ohne Bedenken als einen „Zug unserer Zeit“ bezeichnen kann — benachteiligt den Wohlstand mancher Familie. An allen Ecken und Enden drohen selbst der gefichert erscheinenden Existenz Gefahren. Ein unerwarteter Anstoß, ein Schicksalsschlag, der harte Wille eines einzelnen bringt sie kläglich zum Scheitern, macht ganze Familien erwerbslos, aber auch erwerbsunfähig, wenn nicht die Frau instande ist, in kritischen Augenblicken den gemeinsamen Besitz zu verteidigen, das zu einem weiteren Fortkommen erforderliche

Ansehen aufrecht zu erhalten, und Zeit für die Sanierung der Vermögensverhältnisse zu gewinnen.

Hier aber versagt gewöhnlich die Frau — muß versagen. Denn sie weiß nicht, welche Macht eine weise erhaltende Gesetzgebung, vertrauend auf ihre Klugheit, Willensstärke und Pflichttreue in ihre Hand gelegt, weiß nichts von den ihr bereits nach römischen Recht zustehenden Totalrechten und verliehenen Benefizien, die, wenn nicht dem Wortlaut, doch dem Sinne nach fortbestehen, und die sie instandsetzen, in der Stunde der Not die Familie zu schützen, ohne Beihilfe des Gatten, ja, selbst gegen seinen ausdrücklichen Willen.

Es ist eine unabwiesbare Notwendigkeit, die Frau mehr als bisher mit ihren Pflichten und Rechten bekannt zu machen. Sie darf nicht von Gnade und Mildtätigkeit abhängen, wo ihr ein Recht zur Seite steht. So lange sie ihre Pflichten erfüllt, muß sie die ihr vom Gesetz verliehenen Rechte auch ausüben dürfen und können, ohne daß ihr ein Vorwurf daraus gemacht wird, ganz in dem Sinne wie sie von unseren bedeutendsten Rechtslehrern aufgefaßt worden sind. „Das Recht des Mannes kommt gegenüber dem lediglich auf Schutz des verletzten Besitzes der Frau nicht in Betracht.“ So sagt Gruchot in Beitrag 17, S. 494—495. Als Sonderrechte der Frau treten in der Gesetzgebung das Recht der Ausübung der Schlüsselgewalt und des Widerspruchsrechts hervor. Ihre pflichtgemäße Ausübung ist unzweifelhaft nicht nur die stärkste Stütze des Hauswesens, bei allen Wechselfällen des Lebens, sie nimmt auch dem Mann einen großen Teil der nebenzerrührenden Unruhe und Sorgen, so daß er mit ungleich erhöhter Freude seiner Berufsgeschäften sich hingeben kann, in der Voraussetzung, daß das von ihm Erworbene von der Gattin sorgsam erhalten und wohl verwahrt wird.

Die Schlüsselgewalt findet ihre Erklärung durch § 1357 des BGB., wo es heißt: „Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen.“

Die in Ausübung der auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung vorgenommenen Handlungen der Frau sind als Verwaltungshandlungen des Mannes anzusehen, und gelten als von ihm der Frau übertragen. Sie umfassen zunächst alle Rechte, die ihr als Leiterin des Hauswesens zustehen. Sie kann im Rahmen dieser Schlüsselgewalt, ohne besondere Erlaubnis ihres Mannes selbstständig verfügen, das ihr von ihm zum Unterhalt für sich und ihre Kinder zur „freien Verfügung“ gestellte Geld nach eigenem Ermessen nützlich verwenden, überhaupt alles tun, was der Mann würde tun müssen, um die ihm obliegenden Verpflichtungen als Haushaltungsvorstand zu erfüllen. Die Frau kann aber gleichfalls alle Rechte und Befugnisse des Mannes, die diesem, als Verwalter und Nutznießer des gütergemeinschaftlichen Vermögens zustehen, wirkungsvoll vertreten. In solchen Fällen aber, in welchen es sich nicht um eine Verletzung ihrer persönlichen Rechte — etwa um Entziehung der ihr vom Mann zur freien Verfügung überlassenen Sachen und Gegenständen des eingebrachten oder Gesamtguts — handelt, bedarf sie der Zustimmung des Mannes. Diese kann jederzeit nachträglich erfolgen, wenn sie verlangt wird. Selbstverständlich wird der Mann den Rechtsgeschäften seiner Frau, die im beiderseitigen Nutzen, und nicht etwa in der Absicht, den Mann zu benachteiligen, vorgenommen worden sind, zustimmen.

Bei etwaiger Verweigerung einer erforderlichen Zustimmung des Mannes zu einem die Interessen des gütergemeinschaftlichen Vermögens förderlichen Rechtsgeschäft, kann auf Antrag der Frau das Vormundschaftsgericht die vom Mann verweigerte Zustimmung erlangen.

Denn Schweigen ist keine Zustimmung. Ohne diese bleibt aber das vorgenommene Rechtsgeschäft der Frau wirkungslos. Auch bei Ausübung der „Schlüsselgewalt“ muß die Frau auf eine verständige, den Verhältnissen des Mannes angemessene, bedacht sein. Sie darf den ihr von ihm für den Haushalt gewährten Etat nicht überschreiten, ist vielmehr verpflichtet, sich mit ihren Ausgaben innerhalb der Grenzen zu halten, die ihr durch die Einkünfte ihres Gatten gezogen sind. Sie verwaltet nur ein ihr anvertrautes Amt und darf nicht vergessen, daß sie mit den aus ihm hervorgehenden Handlungen den Mann belastet. Denn die Gläubiger des Mannes können keine Befriedigung aus dem eingebrachten oder Vorbehaltsgut der Frau verlangen. Und Gläubiger des Mannes sind alle, die einen aus dem ehelichen Aufwand und sonstigen Verpflichtungen des Mannes der Frau gegenüber sich herleitenden Anspruch geltend machen.

Der Mann hat nach § 1359 BGB. den ehelichen Aufwand zu tragen und auch die Kosten des Rechtsstreits der Frau, sofern sie nicht dem Vorbehaltsgut der Frau zur Last fallen. Dem Mann liegt die Verwaltung des eingebrachten und Gesamtgutes ob. Er ist berechtigt, die ihnen zugehörigen Sachen in Besitz zu nehmen und kann über Geld und andere verbrauchbare Sachen verfügen.

Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau aufrechnen, deren Verichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden können, Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstandes durch Leistung erfüllen. Zwar heißt es in § 1411 BGB. „Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen“. Aber es ist zu erwägen, daß ein vermögensrechtlicher Anspruch direkt der Frau gegenüber gar nicht geltend gemacht werden kann. Denn nicht die Frau, sondern der Mann verfügt — verfügt durch die der Frau übertragene Schlüsselgewalt. Die Frau ist lediglich die Beauftragte des Mannes. Darum heißt es in § 1403 BGB.: „Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, ist dem Mann gegenüber vorzunehmen.“ Die Frau ist für vermögensrechtliche Ansprüche an das Eingebrachte nicht prozessfähig. Diese Prozeszfähigkeit wird auch nicht durch eine Vollmacht des Mannes „den Prozeß zu führen“ behoben oder gar durch ein Duldungsurteil zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut ausgeglichen. Denn der Mann darf die Inanspruchnahme des von ihm verwalteten gütergemeinschaftlichen Vermögens nicht dulden, wenn eine Forderung geltend gemacht worden ist, die aus dem eingebrachten oder Gesamtgut nicht verlangt werden kann, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, als ungetreuer Verwalter des eingebrachten Gutes, zum Schadenersatz verpflichtet oder bestraft zu werden. De Frau haftet im allgemeinen eben nicht mit dem eingebrachten Gut und den von dem gütergemeinschaftlichen Vermögen ausgeschlossenen Gegenständen für die in Ausübung ihrer Schlüsselgewalt entstandenen Schulden. Anders wenn sie die ihr übertragenen Rechte überschreitet und von den Gläubigern neben oder nach ihrem Mann in Anspruch genommen werden kann.

Aus Vorstehendem ergibt sich hinreichend die Notwendigkeit, daß dem haftenden Mann das Recht zustehen muß, die Schlüsselgewalt einzuschränken oder auch ganz auszuschließen, wenn er durch die Art und Weise ihrer Ausübung seine wirtschaftliche Lage sich verschlechtern und seine Existenz bedroht sieht. Daher bestimmt § 1357 Abs. 2 BGB.: „Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen“. Wir finden diese Beschränkung und Ausschließung glücklicherweise nur vereinzelt in den Güterrechtsregistern. Ihre Wirksamkeit ist von einer öffentlichen Bekanntmachung abhängig. Wo von dieser Maßregel Gebrauch gemacht wird, drängt sich uns unwillkürlich die Vorstellung von vollständig zerrütteten häuslichen Verhältnissen auf. Die Maßregel kann aber, ohne Zweifel, einer Notwendigkeit entspringen, sich gegen den unverbesserlichen Leichtsinne einer gewissenlosen Frau zu schützen. Man braucht unsere Frauenwelt, wie sie, im auffälligen Gegensatz zu einer unserer Zeit angemessenen, ernsteren Lebensbetätigung, öffentlich in Erscheinung tritt, nicht mit Vorurteil zu kritisieren, um sich zu der Wahrnehmung zu bekennen, daß ein bedeutender Teil von ihr wenig geeignet erscheint, ihren natürlichen Beruf als Gattin, Mutter und eine ihrer Obliegenheiten bewußten Inhaberin der Schlüsselgewalt und sonstiger Rechte auszufüllen. Auf die exzentrischen Auswüchse der Mode und Vereine, die nicht immer erwünschte Ziele verfolgen, brauchen wir nicht erst hinzuweisen.

Während der Mann vielfach in aufreibender Tätigkeit, wie sie ein unerbittlicher Kampf ums Dasein mehr als je erfordert, bemüht ist, seine Existenz aufrecht zu erhalten, um seiner Familie den standesgemäßen Unterhalt zu verschaffen, sieht man nicht selten die Frau gedankenlos und gleichgültig ihren Neigungen nachgehen, die keineswegs mit ihrem für die Bestreitung des täglichen Unterhalts festgesetzten Etat im Einklang zu bringen sind, obwohl ihr keine „eigenen Mittel“ zur „freien Verfügung“ stehen. Und doch ist die Frau nicht allein moralisch, sondern auch auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, durch eine ordnungsmäßige Ausübung der Schlüsselgewalt und ihres Widerspruchsrechts sorgfältig Obacht zu geben, daß nicht durch ihr Verschulden eine vermögensrechtliche Zerrüttung ihrer Hauslichkeit herbeigeführt werde, die dann schließlich auch wohl instande sein würde, einen Seelenzustand zu erzeugen, bei dem nicht mehr mit der nötigen Ruhe und Besonnenheit Mittel und Wege geprüft werden, die dienlich sein möchten, die Änderung eines unerträglichem Zustandes herbeizuführen.

Nun braucht aber bei derartigen Vermögensverhältnissen gewiß nicht immer die Frau als der schuldige Teil angesehen werden. Wenn daher der Mann den auffälligen und auf alle Fälle verhängnisvollen Schritt unternimmt, der Frau die Schlüsselgewalt zu beschränken oder zu entziehen, so muß er sich darüber klar sein, daß die Frau sich die Beschränkung oder Ausschließung nicht zu gefallen lassen braucht. Vielmehr ist es begreiflich, daß die öffentlich beleidigte Frau Rehabilitation verlangt darf und erhalten muß. Es steht ihr daher frei, bei der Obervormundschaft die Aufhebung der angeordneten Maßregel zu beantragen, und sie wird sie erlangen, wenn sie instande ist nachzuweisen, daß die Maß-

regel eine nüchternliche war. Diesen Nachweis zu führen wird einer Frau, die in ihrem Recht ist, d. h. die ihre Schlüsselgewalt „den Einkünften ihres Mannes angemessen“ ausübt, nicht schwer fallen. Sie muß nur in der Lage sein, durch ein gut geführtes Haushaltungsbuch (nicht etwa für ein paar Wochen oder Monate) geordnete Rechnungen und Quittungen und anderes Beweismaterial die Oberbarmundschaft zu überzeugen, daß sie ihre Pflichten im vollen Umfange erfüllt, auch das ihr zur „freien Verfügung“ überlassene Geld ordnungsmäßig verwandt hat. Darüber hinaus kann der Mann keine Ansprüche an die Frau erheben, deren Verweigerung ihn berechtigen würde, ihre Schlüsselgewalt einzuschränken oder auszuschließen. Gewiß nicht, wenn sie sich weigert, Ansprüche an ihren Mann aus dem eingebrachten Gut befriedigen zu lassen, die innerhalb der Grenzen ihrer Schlüsselgewalt entstanden sind, oder sonst vom Mann verlangt werden müssen.

Die Frau hat vielmehr für sich und ihre ehelichen Einkünfte einen Anspruch auf „standesgemäßen“, d. h. den Einkünften und der Lebensstellung ihres Gatten entsprechenden Unterhalt, der ihr von seinen Gläubigern nicht streitig gemacht werden kann. Vor den von ihnen erhobenen Ansprüchen bestand der gesetzliche Anspruch der Frau auf ihren Unterhalt. Und aus diesem Anspruch heraus erwächst ihr das Widerspruchsrecht, von dem Förster-Gocius § 209, S. 71, Anm. 63 sagt: „Die Frau kann jeden Rechtsakt des Mannes durch ihren ausdrücklichen Widerspruch vereiteln.“ Sie bedarf zu der Verteidigung ihrer Ansprüche weder im Aktivo, noch Passivo, noch auf dem Wege der Beschwerde der Zustimmung ihres Mannes. Unerlässliche Bedingung ist aber, daß die Frau, bei der Verfolgung ihrer Rechte, die Vorranghaft ihres Mannes nicht verletzt und weder seine noch die gemeinsamen Interessen gefährdet. Dieses Recht in der Stunde wirtschaftlicher Gefahren auszuüben, muß jeder Frau und Mutter gelehrt werden, um durch ihren Einfluß zahlreiche bessere Elemente unseres Volkes leistungsfähig zu erhalten und vor Verarmung zu schützen. Sie darf nicht ratlos und unfähig dem Verfall ihres Hauswesens zusehen, wenn Krisen hereinbrechen, die den Mann aus seiner Bahn schleudern, wie wir sie täglich zu beobachten Gelegenheit haben, sondern soll ihren „Best“ mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf gesetzlichem Wege verteidigen. Das Recht dazu ist auf ihrer Seite und indem sie es ausübt, um einer raschen Zerreißung entgegenzuwirken, leistet sie nicht nur ihrer Familie einen unendlich wertvollen Dienst, auch der gesunden Entwicklung unseres Volkslebens.

Unsere Zeit verlangt weiter energisch, daß in dieser Richtung einer weiteren, fast hat es den Anschein, als könnte man sagen, systematisch betriebenen Schwächung des Familienlebens entgegengetritt werde. Erst wenn

seine Gründung nicht mehr nur gleichbedeutend mit Kampf und Erliegen sein wird, dürfen wir erwarten, das Familienleben wieder in seiner beglückenden Bedeutung hergestellt zu sehen.

J. P. Hebels Schatzkästlein.

Als engerer Landsmann von J. P. Hebel habe ich eine wahre Freude, daß dessen „Schatzkästlein“ im neuen, das heißt freilich im alten ihm so gut sitzenden Kleide von Dr. Voll im Delphinverlag herausgegeben worden ist, ich begrüße dies dankbar. Wir wissen ja, was dies „Schatzkästlein“ für das deutsche Volk bedeutet und daß es seinen Namen je länger je mehr verdient hat.

Es ist in demselben eine so reiche Fülle von treuherzigem Humor, von gutmütiger Schalkhaftigkeit, die sich bis in die oft philiströs erscheinende Vehementigkeit erstreckt, daß man nicht müde wird, diese Schätze immer wieder zu betrachten. — Es sind echte Perlen darunter, die wir mindestens als eine Seite des deutschen Wesens betrachten müssen, von der wir hoffen, daß sie uns erhalten bleibe.

Daß sie in dieser Neuherausgabe, in der ihnen eigenen äußeren Verfassung, mit der sie ursprünglich in die Welt traten, erscheinen, macht sie einem aufs neue lieb.

Dankbar ist man auch für die ursprünglichen Kalenderbilder — die man wohl lange Zeit als minderwertige Erzeugnisse betrachtet hat; — aber nun mag wohl die Kritik stille sein, es sind gerade die Bilder, wie sie zu Hebels klarer Erzählungsweise gehören, sachlich, treuherzig deutlich wie Hebels Sprache es auch ist; — ebenso deutlich, als ebenso deutsch. — Das bisherige Ungeheuer, das vielleicht da und dort den Bildern anhaftet, stört nicht mehr, sie sind in ihrer etwas nüchternen Ehrlichkeit die richtigsten und passendsten Illustrationen, die man sich zu diesen Kalendergeschichten denken kann.

In J. P. Hebel erscheint das ganze Wesen des alemannischen Volksstammes, vornehmlich in seinen Dialektbildungen, auf das deutlichste. Aber auch seine Kalendergeschichten sind durchwoben von dem Geiste einer echt alemannischen, weinfröhlich herzlichen, dabei aber fast verschämt zurückhaltenden Gemütlichkeit; — einer Gemütlichkeit, wie sie der, welcher diesen Volksstamm genauer kennt, als dessen Eigenart leicht beobachten kann.

Wohlthuend ist die vornehme Zurückhaltung, die der Erzähler, jedenfalls der Besten einer die es gibt, sich auferlegt — nie poltert er, um dem Hörer zu imponieren; es ist als ob er wüßte, daß der Erzähler auch in seinem Herzen Stille brauchte, er hat Achtung vor denen, welchen er etwas erzählt, so daß sie zu dem Behagen kommen, welches immer eintritt, wenn man es mit einem taktvollen Menschen zu tun hat. Der Erzähler macht den Eindruck von etwas Urgeheimem, in Scherz und

Ernst spielt ein menschenfreundliches gültiges Lächeln in seinem Gesicht, das vielleicht sagt: wir kennen uns viel zu gut, als daß wir uns Wahrheiten, die nur zu bekant sind, unhöflich an den Kopf werfen sollten, wenn wir uns etwas erzählen.

Es muß eine recht schöne Zeit gewesen sein, die diese heiter friedliche Erzählerkunst hervorgebracht hat, und wenn das Schatzkästlein es veranlaßt, daß wir mit einiger Wehmut auf sie zurücksehen, als auf etwas, was wir nicht mehr haben, so schadet dies ja gewiß nichts — nur bekommt das Schatzkästlein zu seinem andern Wert auch noch Antiquitätswert.

Wir wollen uns an dieser stillern deutschen Art freuen und wollen hoffen, daß sie auch jetzt noch nicht ausgestorben ist, sondern weiter wirkt wie ein wärmender Ofen, als stille Glut nicht nur im alemannischen Gebiet, sondern in allen deutschen Landen; es möchte dadurch vielleicht manche kaltgewordene oder auch überhitzte Seele ihre Normaltemperatur wieder finden.

Es gibt eben kaum etwas Behaglicheres als einen Schwabwälder Kachelofen, bei dem man sich Geschichten erzählt, wenn es draußen stürmt und schneit. — Und wenn dann in später Stunde der Nachtwächter mahnt: Verwahret Feuer und Licht, daß nirgend kein Unglück geschieht! — so freut man sich, daß das Feuer im Ofen so sicher ist und nur Wärme verbreitet, und wir hüten uns in ihm so zu stockern, daß das Feuer zu den Klappen herausflackert.

G a n s T h o m a.

Mitteilungen aus Kunst und Wissenschaft.

Der medizinische Nobelpreis für 1912 wurde dem Doktor Alexis Carro am Rockefeller-Institut in New-York für seine Arbeiten über die Gefäßnaht und die Überplanung von Organen verliehen. Der Preis beziffert sich in diesem Jahre auf etwa 195 000 Francs.

Die XLII. Versammlung der Südwestdeutschen Irrenärzte wird am 9. und 10. November in Straßburg im Hofsaal der psychiatrischen und Nervenklinik abgehalten werden.

Wie erst jetzt bekannt wird, wurde der bekannte Nordpolfahrer Julius von Payer im Mai ds. Jrs. von einem Schlaganfall betroffen und ist seit dieser Zeit gelähmt und der Sprache beraubt. Kaiser Franz Joseph hat das Gnadengeld von 5000 auf 10 000 Kronen erhöht.

Der neue Edison-Akkumulator. Ein dieser Tage von Pennsylvania nach Longbeach abgegangener, aus drei Wagen bestehender Zug, der mit den neuen Edison-Akkumulatoren versehen war, legte die Strecke von 46 Kilometer in 55 Minuten zurück. Es ergab sich eine Verbilligung des Betriebes um 50 Prozent gegen das augenblicklich billige Betriebsmittel. Jeder mit den neuen Akkumulatoren ausgestattete Wagen kann bei einer einmaligen Ladung 250 Kilometer zurücklegen. Die neue Ladung erfolgt in der einfachsten Weise bei einem Zeitverlust von 10 Minuten. Das Ergebnis der ersten Fahrt wird in New-York als epochemachend bezeichnet.



Wichtig für Bürgermeisterämter!



Das Großherzogtum Baden

In allgemeiner, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt

Mit Unterstützung Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

herausgegeben von

E. Heumann

Geh. Hofrat, Direktor der Humboldtschule, Karlsruhe i. B.

Dr. Eberh. Gothein

Geh. Hofrat, o. Professor an der Universität Heidelberg

Dr. jur. Eugen v. Jagemann

Wizl. Geh. Rat, o. Honorarprofessor a. d. Universität Heidelberg

Unter Mitwirkung hervorragender Beamten und Gelehrten

Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage

Erster Band. Mit farbigen Kartenbeilagen

Preis geheftet M 20.—, in Halbfranz gebunden M 23.—, in Liebhaberband M 24.—

Laut Erlaß Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts mit Datum vom 4. Jan. cr. (vergl. Karlsruher Zeitung Nr. 9. vom 10. Jan. cr.) wird dieser Band den Staatsbehörden zum Vorzugspreise von Mk. 10.—, den Gemeindebehörden zum Vorzugspreise von Mk. 14.— (ungebundene Exemplare) geliefert. Es werden auch gebundene Exemplare abgegeben, unter Mehrberechnung des Einbandes, also für Mk. 13.— oder Mk. 14.— an Staatsbehörden und für Mk. 17.— oder Mk. 18.— an Gemeindebehörden. Der Vorzugspreis gilt nur beim Bezug direkt vom unterzeichneten Verlage. » » Ausführliche Prospekte kostenfrei.



G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe.

